

# **Interkommunales Reglement über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen**

vom ...

---

## ***Die Urversammlungen der Gemeinden Leukerbad, Inden, Varen und Salgesch***

eingesehen Artikel 79 der Kantonsverfassung;  
eingesehen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;  
eingesehen das Gesetz über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen vom 2. Oktober 1991 (GOKAL), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 sowie Art. 12;  
eingesehen das Ausführungsreglement vom 4. November 1992 zum GOKAL, insbesondere Artikel 11;  
auf Antrag der Gemeinden Leukerbad, Inden, Varen und Salgesch,

*beschliessen:*

### **1. Kapitel            Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1                    Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Das vorliegende interkommunale Reglement legt die Strukturen des interkommunalen Führungsorgans fest, welches von den jeweiligen Gemeinden zur Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen eingesetzt wird.

<sup>2</sup>Es regelt die Führung und die Zuständigkeiten im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen auf Territorium der betroffenen Gemeinden.

#### **Art. 2                    Definitionen**

<sup>1</sup>Die Begriffsbestimmung der Katastrophe, der ausserordentlichen Lage sowie des Notstands richtet sich nach den einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen.

<sup>2</sup>Als Katastrophe wird ein unvorhergesehenes Ereignis bezeichnet, welches so viele Opfer und / oder so grosse Schäden verursacht, dass die vorhandenen personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinden nicht mehr ausreichen und diese überfordert sind.

<sup>3</sup>Als Notstandslage wird diejenige unvorhergesehene Situation bezeichnet, wenn aufgrund einer Katastrophe oder eines ausserordentlichen Ereignisses die ordentliche Aufteilung der Befugnisse und die üblichen Schutz-, Rettungs- und Betreuungsmittel nicht mehr ausreichen, um diese Situation zu bewältigen.

#### **Art. 3                    Grundsätze**

<sup>1</sup>Die Gemeinderäte (nachfolgend: Gemeinden) oder die von ihnen ernannten Personen sind für die Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen zuständig. Sie treffen hierzu die erforderlichen Massnahmen.

<sup>2</sup>In Notstandslagen können diese von den ordentlichen Befugnissen und Reglementierungen in Berücksichtigung der anwendbaren kantonalen Gesetzgebung vorübergehend abweichen und diese aufheben.

<sup>3</sup>Zur Verhinderung von Kompetenz- und Aufgabenkonflikten können Vertreter von Gemeinden nicht gleichzeitig Mitglieder des interkommunalen Führungsstabes sein.

<sup>4</sup>Die Gemeinden sowie die Angestellten der betroffenen Gemeinden sind verpflichtet, die in diesem Reglement vorgesehenen Vorbereitungen zu treffen.

<sup>5</sup>Mitglieder des Interkommunalen Führungsstabs verbleiben bis zum Ende einer Amtsperiode im Amt.

<sup>6</sup>Im vorliegenden interkommunalen Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

## **2. Kapitel            Aufbau, Führung und Kompetenzen**

### **Art. 4                    Aufbauorganisation**

Die Aufbauorganisation im Hinblick auf die Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen wird wie folgt gebildet:

- a) die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden (nachfolgend: Gemeinden);
- b) die Interkommunale Kommission Sicherheit (nachfolgend: IKKS);
- c) der Interkommunale Führungsstab (nachfolgend: IKFS);
- d) Einsatzkräfte von Gemeinde, Kanton und Bund.

### **Art. 5                    Gemeinden**

<sup>1</sup>Die Gemeinden ernennen den Stabschef, die Stabschef Stellvertreter sowie die Mitglieder des IKFS und statten diese mit den entsprechenden Pflichtenheften aus.

<sup>2</sup>Sie verfügen den Katastrophenzustand oder die Notstandslage sowie die Dauer der Gültigkeit. Auf Antrag des IKFS bieten sie die notwendigen Einsatzformationen auf oder verfügen deren Pikettstellung. Sie treffen alle erforderlichen Massnahmen zur Bewältigung des Ereignisses.

<sup>3</sup>Sie stellen die notwendigen finanziellen und materiellen Mittel sowie die hierzu notwendigen Räumlichkeiten zur Gewährung der Einsatzbereitschaft des IKFS sicher.

<sup>4</sup>Sie entscheiden insbesondere über:

- a) die auf den IKFS und das Hilfspersonal anwendbaren Entschädigungen oder Tarife;
- b) die Kompetenz der finanziellen Möglichkeiten der IKKS und des Stabschefs im Falle eines Einsatzes mittels Pflichtenheft.

<sup>5</sup>Sie überwachen insbesondere:

- a) die Einrichtung und den Unterhalt der im Katastrophenfall und in ausserordentlichen Lagen benötigten Räumlichkeiten;
- b) die Aus- und Weiterbildung des IKFS.

<sup>6</sup>Die Gemeinden sind in Zusammenarbeit mit dem Informationschef des IKFS für die Information der Bevölkerung, der Behörden und der offiziellen Organe verantwortlich.

<sup>7</sup>Sie können diese sowie die in diesem Reglement festgelegten Kompetenzen an die IKKS delegieren.

### **Art. 6                    Interkommunale Kommission Sicherheit (IKKS)**

Die Gemeinden bezeichnen eine Interkommunale Kommission Sicherheit (IKKS) zur administrativen und finanziellen Führung des Interkommunalen Führungsstabes. Diese Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) je einem Vertreter des Gemeinderates der betroffenen Gemeinden;
- b) der Stabschef des IKFS;
- c) die Stabschef Stellvertreter des IKFS.

**Art. 7** Aufgaben und Kompetenzen der Interkommunalen Kommission Sicherheit

<sup>1</sup>Die IKKS hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl des jeweiligen Präsidenten unter den Gemeindevertretern im zwei-Jahres Turnus;
- b) Administrative und finanzielle Aufsicht des Interkommunalen Führungsstabes;
- c) Vorschlag zur Ernennung der Mitglieder des IKFS durch die Gemeinden;
- d) Freigabe von finanziellen Mitteln für den Ersteinsatz zur dringlichen Bewältigung von ausserordentlichen Lagen und Katastrophen;
- e) der ständigen Informationspflicht gegenüber den Gemeinden;
- f) Wahrnehmung der ihr durch die Gemeinden delegierten Kompetenzen.

<sup>2</sup>Die IKKS trifft sich je nach Bedarf, mindestens aber zweimal pro Jahr.

<sup>3</sup>Die Entscheide der IKKS werden mittels einfachem Mehr der Gemeindevertreter getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

**Art. 8** Einsatzformationen und Unterstützung

<sup>1</sup>Bei Aufgebot der Einsatzformationen beauftragt die IKKS via den Stabschef des IKFS den Chef Einsatz mit der Führung einzelner oder aller im Einsatz stehenden Einsatzformationen. Die Gemeinden sind befugt, dem Chef Einsatz via den Stabschef des IKFS zusätzliche Aufgaben zu übertragen.

<sup>2</sup>Zur Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen können die Gemeinden Vereinbarungen mit Unternehmungen, Institutionen, Vereinen oder Privatpersonen treffen.

<sup>3</sup>Falls die eigenen sowie die vertraglich zugesicherten Mittel nicht ausreichen, fordern die Gemeinden ausserhalb der Gemeinden Hilfe an.

**3. Kapitel Interkommunaler Führungsstab (IKFS)**

**Art. 9** Ernennung

<sup>1</sup>Die Mitglieder des IKFS sowie der Stabschef und die jeweiligen Stellvertreter werden durch die Gemeinden ernannt.

<sup>2</sup>Auf Vorschlag des Stabschefs werden die Mitglieder des IKFS durch die Gemeinden ernannt.

**Art. 10** Zusammensetzung und Aufgebot

<sup>1</sup>Das Kernteam des IKFS setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Stabschef;
- b) Stabschef-Stellvertreter sowie die Stellvertreter;
- c) Chef Einsatz;
- d) Verantwortlicher Administration (Kanzlei, Betrieb);
- e) Verantwortlicher Finanzen;
- f) Chef Nachrichtendienst;
- g) Verantwortlicher Schutz und Rettung (Feuerwehr, Zivilschutz, Polizei);
- h) Spezialisten (Bergrettung, Lawinendienst usw.).

<sup>2</sup>Der erweiterte, modular durch den Stabschef aufbaubare, IKFS setzt sich wie folgt zusammen:

- i) Chef Informationsdienst;
- j) Verantwortlicher Technische Betriebe;
- k) Verantwortlicher Gesundheitswesen;
- l) Verantwortlicher Logistik;
- m) Allfällige weitere notwendige personelle Mittel und Einsatzformationen.

<sup>3</sup>Der Einsatz des IKFS wird durch die IKKS oder durch den Stabschef verfügt.

<sup>4</sup>Der Stabschef kann je nach Ereignis oder Situation nur einen Teil des IKFS aufbieten und nötigenfalls Teilstäbe Berg und Tal bilden.

#### **Art. 11**                    Kompetenzen

<sup>1</sup>Der IKFS ist ein den Gemeinden unterstelltes Organ. Er erarbeitet die notwendigen Entscheidungsgrundlagen. Im Rahmen der ihm von den Gemeinden übertragenen Kompetenzen legt er die Prioritäten fest und koordiniert und überwacht den Vollzug der Massnahmen.

<sup>2</sup>Der IKFS trifft sich mindestens einmal jährlich mit den Gemeinden zu einer Informations- und Koordinationssitzung.

#### **Art. 12**                    Stabschef

<sup>1</sup>Der Stabschef führt und leitet den IKFS. Er legt die Organisation und den Dienstbetrieb des IKFS fest.

<sup>2</sup>Er sorgt für die Ausarbeitung und die periodische Überprüfung und Aktualisierung der Führungsdokumentation.

<sup>3</sup>Er ist für die Aus- und Weiterbildung sowie die Vorbereitung auf den Einsatz des IKFS verantwortlich und organisiert regelmässig die zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft notwendigen Übungen für die Mitglieder des IKFS sowie den betroffenen Einsatzformationen.

<sup>4</sup>Er schlägt der IKKS neue Mitglieder des IKFS zur Ernennung durch die Gemeinden vor.

#### **Art. 13**                    Chef Einsatz

<sup>1</sup>Der Chef Einsatz leitet den Einsatz der ihm von den Gemeinden oder dem Stabschef unterstellten und/oder zugeordneten Einsatzformationen im Schadengebiet.

<sup>2</sup>Bei Ereignissen mit mehreren Schadengebieten/Schadenplätzen kann der Chef Einsatz zweckmässige Sektoren bilden und dafür Sektorenchefs bestimmen.

#### **Art. 14**                    Einsatzformationen

Die Einsatzformationen bestehen aus:

- a) den personellen und materiellen Mitteln der Feuerwehren, der Gemeindepolizei, des Gesundheitswesens, der technischen Dienste, des Zivilschutzes sowie der jeweiligen Spezialisten der Gemeinden;
- b) den von den Firmen, Institutionen, Vereinen und Privatpersonen vertraglich zugesicherten Mitteln;
- c) den von Nachbargemeinden, vom Kanton oder vom Bund zugewiesenen personellen und materiellen Mitteln.

#### **Art. 15**                    Vorsorgliche Massnahmen

Der Stabschef koordiniert die vorsorglichen Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen. Er stellt sicher, dass diese Massnahmen von den zuständigen Organen getroffen und dauernd den neuen Bedürfnissen angepasst werden, insbesondere:

- a) die Warnung und die Alarmierung der Behörden und der Bevölkerung;
- b) die Erarbeitung der Liste möglicher Gefahren;
- c) das Erstellen des Verzeichnisses über die verfügbaren Mittel; (wer kann was in welcher Zeit einsetzen);
- d) die Kontrolle der für den Einsatz benötigten Verbindungen;
- e) der Betrieb der vorgesehenen Führungsräume;
- f) die vertragliche Sicherstellung von zusätzlich benötigten Mitteln, welche nicht im Besitze der Gemeinden sind;
- g) die Information und das Erteilen von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung;
- h) die Koordination der notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung der Vorbereitung der Einsatzformationen und des IKFS. Hierfür sind für die Mitglieder des IKFS und für das gesamte Dispositiv der Einsatzformationen periodisch Übungen vorzubereiten und durchzuführen.

## **4. Kapitel            Finanzen**

### **Art. 16                Entschädigungen**

<sup>1</sup>Die Entschädigung für die Mitglieder des IKFS erfolgt gemäss dem durch die Gemeinden festgelegten Tarif.

<sup>2</sup>Die Entschädigung der Einsatzkräfte erfolgt gestützt auf die für diese Einsatzkräfte bestehenden und anwendbaren Tarife.

<sup>3</sup>Die Entschädigung der vertraglich zugesicherten personellen und materiellen Mittel wird mittels Vertrag, unter Anwendung der gängigen Tarife, festgelegt.

<sup>4</sup>Personen, welche in ausserordentlichen Lagen und Katastrophen beigezogen werden, werden gemäss dem durch die Gemeinden festgelegtem Tarif entschädigt.

### **Art. 17                Budget und laufende Rechnung**

<sup>1</sup>Unter der Leitung des Stabschefs erarbeitet der IKFS ein Jahresbudget zuhanden der Gemeindebehörden.

<sup>2</sup>Die Vorstellung und Vertretung des Budgets in den jeweiligen Gemeindebehörden obliegt den Vertretern der jeweiligen Gemeinderäte innerhalb der IKKS.

<sup>3</sup>Der Stabschef ist für die laufende Rechnung des IKFS zuständig. Die Gemeinden bestimmen eine für die Rechnungsführung verantwortliche Gemeinde.

### **Art. 18                Kostenteilung**

<sup>1</sup>50% der anfallenden Kosten für Aufbau, Führung und Einsatz des IKFS werden je zu gleichen Teilen (25%) auf die vier Gemeinden verteilt.

<sup>2</sup>50% der anfallenden Kosten für Aufbau, Führung und Einsatz des IKFS werden gestützt auf die jeweiligen Einwohnerzahlen der vier Gemeinden verteilt. Die offiziellen Einwohnerzahlen des Vorjahres bilden die Grundlage dieses Verteilschlüssels.

<sup>3</sup>Zusätzliche, über den Aufbau, die Führung und den Einsatz des IKFS hinausgehende, gemeindespezifische Anliegen sind durch die jeweilige Gemeinde zu finanzieren und in deren Gemeindebudget vorzusehen.

### **Art. 19                Versicherungen**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des IKFS sowie die beigezogenen Personen sind für die Dauer der Übungen und der Einsätze gegen Unfall versichert. Der Abschluss der jeweiligen Versicherungen obliegt den Gemeinden.

<sup>2</sup>Die Pflicht zum Abschluss von Versicherungen von vertraglich zugesicherten personellen und materiellen Mittel wird mittels Vertrag festgelegt.

### **Art. 20                Verantwortlichkeiten**

Das kantonale Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger findet Anwendung auf die Mitglieder des Interkommunalen Führungsstäbe sowie der Einsatzformationen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden.

## **5. Kapitel            Ausführungs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 21                Ausführungsbestimmungen**

<sup>1</sup>Die Gemeinden erlassen die zum Vollzug des vorliegenden interkommunalen Reglements notwendigen Ausführungsbestimmungen in administrativer, organisatorischer, finanzieller und technischer Art.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen.

**Art. 22** Inkrafttreten, Kündigung und Aufhebung von Bestimmungen

<sup>1</sup>Das vorliegende interkommunale Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindebehörden sowie nach Homologation des Staatsrats am 1. Januar 2013 in Kraft.

<sup>2</sup>Es hat eine erste feste Gültigkeitsdauer von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens. Im Falle der Kündigung seitens einer Gemeinde auf das Ende dieser ersten Gültigkeitsdauer hat die Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zu erfolgen.

<sup>3</sup>Nach Ablauf der ersten Gültigkeitsdauer von 5 Jahren kann es von einer Gemeinde unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, ansonsten es sich jeweils stillschweigend für ein weiteres Jahr verlängert, und dies von Jahr zu Jahr.

<sup>4</sup>Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden interkommunalen Reglements werden insbesondere aufgehoben:

- a) die kommunalen Reglemente betreffend die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen;
- b) alle diesem interkommunalen Reglement zuwiderlaufenden Bestimmungen.

So angenommen durch die Gemeinderäte der Gemeinden Leukerbad, Inden, Varen und Salgesch.

Leukerbad: 30. April 2012

Inden: 12. April 2012

Varen: 10. April 2012

Salgesch: 12. April 2012

Durch die Urversammlungen der Gemeinden Leukerbad, Inden, Varen und Salgesch genehmigt.

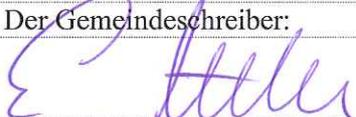
Leukerbad: 26. Juni 2012

Inden: 25. Mai 2012

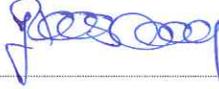
Varen: 14. Mai 2012

Salgesch: 19. Juni 2012

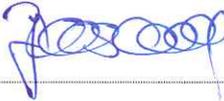
Gemeinde Leukerbad, den

Der Präsident:	Der Gemeindeschreiber:
	

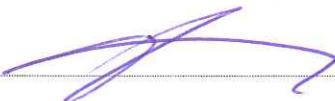
Gemeinde Inden, den

Die Präsidentin:	Die Gemeindeschreiberin:
	

Gemeinde Varen, den 16.08.2012

Der Präsident:	Die Gemeindeschreiberin:
	

Gemeinde Salgesch, den

Der Präsident:	Der Gemeindeschreiber:
	

Durch den Staatsrat des Kantons Wallis homologiert am: